

Satzung des TUS Röddensen von 1950 e.V.

§ 1 Zweck, Name und Sitz des Vereines

- 1.) Zweck des Vereins ist die Pflege des Turn- und Fußballsports und Förderung der Dorfgemeinschaft in Röddensen.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar –gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4.) Der Verein führt den Namen „Turn und Sportverein Röddensen von 1950e.V.. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. 130238 eingetragen.
- 5.) Sitz des Vereins ist Röddensen (Holzweg 15, 31275 Lehrte). Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lehrte.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.
- 2.) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Zur Stimmabgabe sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt.
- 3.) Alle Mitglieder haben das Recht die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- 4.) Die Mitglieder verpflichten sich durch ihre Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu befolgen.
- 5.) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereins durch Ihre Mitarbeit und die Zahlung Ihrer Beiträge zu fördern.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.) Der Austritt kann nur schriftlich zur Kenntnis genommen werden. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Eine Beitragserstattung erfolgt nicht. In besonderen Fällen kann der Vorstand einen anderen Austrittstermin beschließen.
- 5.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen:
 - a.) Bei Verstoß gegen die Vereinssatzung im Allgemeinen.
 - b.) Durch Beschluss des Vorstandes.
- 6.) Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Satzung des TUS Röddensen von 1950 e.V.

§ 4 Beiträge

- 1.) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2.) Die Beiträge sind jährlich bis spätestens zum 31. März des Jahres zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

- 1.) Die Organe des Vereins sind
 - a.) Die Mitgliederversammlung
 - b.) Der Vorstand
- 2.) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können für besondere Aufgaben Beiräte und Ausschüsse geschaffen werden.

§ 6 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Kassenwart
 4. Pressewart
 5. Schriftführer
 6. Jugendwart
 7. Stellvertretenden Kassenwart
 8. Stellvertretenden Schriftführer
- 2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Das Vertretungsrecht kann vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden allein wahrgenommen werden.
- 3.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Vereinsbeschlüsse aus. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4.) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung. Er unterzeichnet die Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- 5.) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in allen unter § 6 Abs. 3 genannten Angelegenheiten.
- 6.) Der Kassenwart ist für die Wirtschaftsführung des Vereins verantwortlich. Er verwaltet die Kasse und Konten des Vereins und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er ist für die Rechnungsbelegung und Führung der Mitgliederlisten zuständig und übt die Kassenaufsicht aus.
- 7.) Der Schriftführer verfasst die Protokolle und erledigt den Schriftverkehr des Vereins.
- 8.) Der Pressewart vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.
- 9.) Der Jugendwart vertritt die Interessen der jugendlichen Vereinsmitglieder.
- 10.) Der stellvertretende Kassenwart vertritt den Kassenwart in allen unter § 6 Abs. 5 genannten Angelegenheiten.

Satzung des TUS Röddensen von 1950 e.V.

- 11.) Der stellvertretende Schriftführer vertritt den Schriftführer in allen unter § 6 Abs. 6 genannten Angelegenheiten

§ 7 Wahlen

- 1.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wird. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- 2.) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 3.) Auf der Mitgliederversammlung wird durch die Mitglieder bis zur nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl das zu wählende Vorstandsmitglied gewählt.
- 4.) Auf jeder Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt, so daß zu jeder Kassenprüfung zwei unterschiedliche Kassenprüfer anwesend sind.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr jeweils im 1. Quartal des Jahres durch den Vorstand einzuberufen.
- 3.) Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 4.) Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
- 5.) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung und auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Aushang am Vereinsheim unter Angabe der Tagesordnung und durch Ankündigung auf der Webseite www.tusroeddensen.de mit der als Anlage angefügten Tagesordnung
- 6.) Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- 7.) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage, Dringlichkeitsanträge mindestens 7 Tage vorher schriftlich vorliegen.
- 8.) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- 9.) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes. Bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
- 10.) Der 1. Vorsitzende hat das Recht die Mitgliederversammlung zu unterbrechen oder sie zu vertagen. Bei Vertagung ist eine erneute Einberufung gem. § 8 Abs. 5 erforderlich.

Satzung des TUS Röddensen von 1950 e.V.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.) Wahl des Vorstandes
- 2.) Aufstellung von Richtlinien zu gedeihlichen Fortbestandes des Vereins
- 3.) Wahl von Kassenprüfern
- 4.) Entgegennahme des Kassenberichtes und der letzten Niederschrift der voraus gegangenen Mitgliederversammlung, Prüfbericht der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
- 5.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 6.) Beschlußfassung über Satzungsänderungen

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

- 1.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen.
- 2.) Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- 2.) Über das eventuell bestehende Vereinsvermögen und über die Verwendung entscheidet die unter §11 Abs. 1 genannte Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Institution. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Die Satzungsänderung wurde am _____ verabschiedet.

Die in der Satzung vorgegebene männliche Form der Mandatsträger bezieht sich auch auf weiblichen Mandatsträger
(1. Vorsitzender – 1. Vorsitzende etc.)



Amtsgericht Hildesheim
Registergericht

Dienstgebäude

Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim

Amtsgericht Hildesheim, Postfach 10 01 61, 31101 Hildesheim
NZS VR 130238

Telefon 05121/968-0
Durchwahl 05121/968-561
Telefax 05121/968574

Turn und Sportverein Röddensen von
1950 e.V.
z. Hd. Manfred Rust
Alte Bahnhofstraße 8
31275 Lehrte

Bankverbindung Nord-LB Hannover BLZ: 25050000
KontoNr.: 106023930

E-Mail: aghi-poststelle@justiz.niedersachsen.de
Bearbeiter/in: Böse
Sprechzeiten: Mo.-Fr. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nach
Vereinbarung

Datum: 17.05.2013

Ihr Zeichen

Geschäftsnummer
NZS VR 130238
(bei Antwort bitte angeben)

Registersache: Turn und Sportverein Röddensen von 1950 e.V., Lehrte

Lehrte

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Registerblatt VR 130238 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Das Minderheitenrecht zur Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 37 BGB) steht grundsätzlich jedem Vereinsmitglied zu. Es kann durch die Satzung nicht ausgeschlossen, bzw. beschränkt werden.

Laut § 8 Ziffer 4.) der Satzung soll dieses Recht nur bestimmten Mitgliedern zustehen, was unzulässig ist.

Es kommt automatisch die gesetzliche Regelung des § 37 BGB zum Tragen, wonach eine Mitgliederversammlung auf Antrag von 1/10 aller Mitglieder einzuberufen ist.

Bitte legen Sie innerhalb von 3 Monaten den Bescheid über die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig vor.

Andernfalls wird die Eintragungsgebühr erhoben.

Eine Fotokopie des Freistellungsbescheids ist ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

Böse
Justizhauptsekretär

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.